

Beide landgerichtliche Entscheidungen stellen zu-
treffend fest, daß für den Kläger keine legale Aus-
nutzung des Wechselstubenkurses besteht, weil der
Schuldner verpflichtet ist, den Unterhalt auf ein Sperr-
konto in Westdeutschland einzuzahlen und der Kläger
nur die Möglichkeit hat, mit Genehmigung der Landes-
zentralbank im Verrechnungswege im Verhältnis 1 : 1
zu verfügen.

Es kann danach keinem Zweifel unterliegen, daß
die westdeutschen Gerichte verpflichtet sind, die Unter-
haltsverpflichteten, die von Unterhaltsberechtigten aus
dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik
in Anspruch genommen werden, zur Unterhaltszahlung
in DM-West zu verurteilen.

Kurt Waldmann, Leipzig

Nachrichten

2. Arbeitstagung beim Obersten Gericht

Zur Vorbereitung der theoretischen Konferenz über
Fragen der Staats- und Rechtswissenschaft, die am
15. und 16. Dezember stattfinden wird, hatte das
Oberste Gericht die Präsidenten und Richter der Ober-
landesgerichte zu einer Arbeitstagung am 23./24. No-
vember 1951 zusammengerufen. An dieser Tagung
nahmen auch der Generalstaatsanwalt der Deutschen
Demokratischen Republik, Dr. Melsheimer, der
Staatssekretär im Ministerium der Justiz, Dr. Töplitz,
eine Anzahl verantwortlicher Mitarbeiter des General-
staatsanwalts und des Justizministeriums, Vertreter der
Rechtswissenschaft sowie eine Anzahl weiterer inter-
essierter Gäste teil. Sie setzte die im gleichen Kreise
mit der Tagung vom 2./3. März 1951, NJ 1951, S. 156 ff.,
begonnene gemeinsame Arbeit der obersten Richter
unserer Republik fort und hatte in erster Linie das
Ziel, die Bedeutung der wegweisenden Arbeiten Stalins
insbesondere für die Rechtsprechung darzulegen und
daraus für die Arbeit der Richter die Folgerungen zu
ziehen. Einführende Referate des Präsidenten des Ober-
sten Gerichts, Schumann, über die Entwicklung der
Rechtsprechung seit der 1. Arbeitstagung und des Vize-
präsidenten, Frau Benjamin, über die Frage: „Wann
erfüllt die Rechtsprechung ihre Aufgabe als Teil des
Überbaus?“ gaben die Grundlage einer vielseitigen und
tiefgehenden Diskussion.

Das Ergebnis der Tagung, deren gesamter Inhalt der
Öffentlichkeit in besonderer Form zugänglich gemacht
werden wird, ist in der nachstehend abgedruckten
Entschliebung zusammengefaßt.

Entschliebung

Die genialen Arbeiten Stalins über den Marxis-
mus und die Fragen der Sprachwissenschaft sind auch
für das Gebiet des Rechts von größter Bedeutung. Sie
lehren uns, daß die demokratische Rechtsprechung ein
aktiv gestaltender Faktor unseres neuen demokrati-
schen Überbaus zur Sicherung, Festigung und Ent-
wicklung unserer antifaschistisch-demokratischen Ord-
nung ist. Dies muß in jedem Urteil überzeugend zum
Ausdruck kommen.

Die volle Verwirklichung der Thesen der Arbeits-
tagung vom 2.13. März 1951 wird erst möglich durch
die Anwendung der wegweisenden Erkenntnisse Sta-
lins unter Berücksichtigung der Erfahrungen unseres
gesamten politischen und gesellschaftlichen Fort-
schritts, der Erkenntnisse der theoretischen Konferenz
der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom
23. Juni 1951 und der kritischen Analyse der Recht-
sprechung der vergangenen Monate.

Daraus ergeben sich für die Richter folgende Auf-
gaben:

1. Richtschnur der gesamten richterlichen Tätigkeit
ist die Wahrung, Festigung und Entwicklung der
demokratischen Gesetzmäßigkeit als Grundprinzip
unseres demokratischen Staates.
2. Um die Aufgaben der demokratischen Recht-
sprechung voll erfüllen zu können, ist die Hebung
des ideologischen, d. h. des politisch-fachlichen
Niveaus jedes einzelnen Richters eine unerläßliche
Voraussetzung. Dazu ist insbesondere erforderlich:
 - a) Die Aneignung und Anwendung der Erkennt-
nisse der sowjetischen Wissenschaft, insbeson-
dere der Rechtswissenschaft, dem Vorbild einer
demokratischen Rechtswissenschaft.
 - b) Aneignung der Erkenntnisse der bei uns ent-
stehenden demokratischen Rechtswissenschaft
und Überprüfung ihrer Ergebnisse auf ihre
Richtigkeit durch die Praxis.
 - c) Überprüfung der antidemokratischen, reaktionär-
imperialistischen Rechts Traditionen in unserer
Rechtsprechung und unversöhnlicher Kampf
gegen das Eindringen der die Gesetzmäßigkeit
zerstörenden anglo-amerikanischen Rechtsideo-
logien. Kämpferische Parteilichkeit und konse-
quente Wissenschaftlichkeit müssen die gesamte
Tätigkeit des Richters durchdringen. Sie sind
die entscheidenden Waffen im Kampf gegen
Objektivismus und Praktizismus.
3. Zur Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit
von Theorie und Praxis bedarf es der Erweiterung
und Vertiefung der wechselseitigen Hilfe und Zu-
sammenarbeit zwischen demokratischer Recht-
sprechung und demokratischer Rechtswissenschaft.
4. Aus der hohen Verantwortung des Richters gegen-
über dem demokratischen Staat ergibt sich für
jeden einzelnen die Verpflichtung, alle Möglichkei-
ten zu erschöpfen, um sein politisch-fachliches
Wissen ständig und systematisch zu vertiefen, es
auf das Niveau unserer politischen und wirtschaft-
lichen Entwicklung zu heben und danach zu
handeln.

So wird die Rechtsprechung in zunehmendem Maße
ein aktiv gestaltendes Instrument unseres Staates zur
Sicherung des wirtschaftlichen Aufbaus auf der Grund-
lage des Fünfjahrplanes, zur Erringung eines einheit-
lichen, unabhängigen, demokratischen Deutschland und
zur Verteidigung des Friedens.